

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin,  
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

- im Folgenden: Landkreis -

und

der (Samt-)Gemeinde XY, vertreten durch den/die (Samtgemeinde-)Bürgermeister(\*in),

- im Folgenden: Kreisangehörige Kommune -

**über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung  
von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)**

## Präambel

Der aus dem GaFöG resultierende Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter richtet sich durch Änderung des § 24 SGB VIII gegen den Träger der Öffentlichen Jugendhilfe und tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Osnabrück nehmen nach den Regelungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Landkreis als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen wahr.

Dieser Anspruch besteht für ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, bis zum Beginn der fünften Klasse in einem Umfang von 8 Stunden werktätlich (Montag bis Freitag). Landesrecht kann eine Schließzeit von bis zu 4 Wochen während der Schulferien regeln. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Die kreisangehörigen Kommunen als Schulträger der Grundschulen im Landkreis Osnabrück haben bereits in den vergangenen Jahren in eigener Regie ein System an Ganztagsgrundschulen sowie von Ferienbetreuungsangeboten aufgebaut, welches allerdings unterhalb des zukünftig gem. § 24 (4) SGB VIII geregelten zeitlichen Standard liegt.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung während der Schulzeiten im schulischen Ganztags erfolgen soll. Bereits bestehende Ganztagsangebote für die Klassen 1 bis 4 sind von Beginn an Teil dieser Vereinbarung. Ferner besteht Einvernehmen, dass auch die bereits bestehenden Ferienbetreuungsangebote im Sinne des GaFöG weiter genutzt und ggf. ausgebaut werden.

Die hierbei entstehenden Betriebskosten, die nicht durch Mittel des Landes abgedeckt werden, sollen zukünftig fair und gerecht zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen geteilt werden.

## Aufgabenbeschreibung

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen nehmen gem. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück die Aufgabe der Förderung von Kindern ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in den ab 1.8.2026 gültigen Fassungen lt. Art. 1 und 2 i.V.m. Art. 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 02.10.2021 (BGBl. I S. 4602 (Nr. 71)) wahr.

Die Planungsverantwortung (§ 3) sowie die Qualitätssicherung (§ 4), soweit es sich nicht um Angebote im Kontext der Schule handelt, bleiben als dem Jugendhilfeträger durch Gesetz zugewiesene Aufgaben von dieser Vereinbarung unberührt.

- (2) Die Regelung der durch Landesgesetz definierten Begrenzung der Ferienzeiten (Schließzeit) wird durch die kreisangehörige Kommune bedarfsgerecht in eigener Regie vorgenommen.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen organisieren ein dem Ganztagsförderungsgesetz entsprechendes Angebot in Ganztagsgrundschulen sowie im Rahmen der Ferienbetreuung, indem sie die Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Förderung von Kindern im Grundschulalter vollumfänglich wahrnehmen.
- (4) Soweit Kinder mit Behinderungen und einem Anspruch auf eine individuelle Förderung oder Unterstützung Angebote nachfragen, ist in Kooperation zwischen der jeweiligen kreisangehörigen Kommune und dem Landkreis Osnabrück eine abgestimmte Lösung zu finden. Die Kostenträgerschaft des Landkreises für den Rechtsbereich des SGB IX bleibt insofern unberührt.
- (5) Die kreisangehörigen Kommunen tragen Sorge für die Vermittlung von Kindern in ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot; § 1 Abs. 6 S. 2 der Vereinbarung bleibt unberührt. Dementsprechend erfolgt keine Vermittlung in Angebote der Ganztagsgrundschulen.
- (6) Die kreisangehörigen Kommunen beantragen als Schulträger der Grundschulen den Ausbau ihrer Schulen zu Ganztagsgrundschulen im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes. Die Organisation dieser Angebote der Ganztagsgrundschule obliegt grundsätzlich der Schulleitung.
- (7) Die kreisangehörigen Kommunen erheben einen Beitrag für die Ferienbetreuung.

## § 2 Rechtsstreitigkeiten

Ansprüche gemäß §§ 22 bis 24 sowie §§ 74 und 74a SGB VIII bestehen auch bei der einvernehmlichen Wahrnehmung der Aufgaben durch die kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Landkreis und werden im gegebenen Fall gerichtlich ihm gegenüber geltend gemacht.

Der Landkreis wird etwaige gerichtliche Verfahren in enger Abstimmung mit der betroffenen kreisangehörigen Kommune führen. Sofern in den Prozessen eine weitergehende Verpflichtung des Landkreises, durch ein Verschulden der kreisangehörigen Kommune, ausgeurteilt werden wird, stellen die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der in § 1 übernommenen Pflichten den Landkreis im Innenverhältnis frei und erstatten etwaige Prozesskosten.

### **§ 3 Bedarfsplanung**

Um sicherstellen zu können, dass ein bedarfsgerechtes Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung und für die Ferienbetreuung zur Verfügung steht, führen kreisangehörige Kommunen und der Fachdienst Jugend des Landkreises eine gemeinsame vereinfachte Bedarfsplanung durch.

### **§ 4 Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Der Gesetzgeber hat in § 79a SGB VIII die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, soweit es sich nicht um schulische Angebote handelt, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt. In diesem Sinne verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung. Einzelheiten zur Zusammenarbeit werden zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen außerhalb dieser Vereinbarung festgelegt.

Maßgeblich soll hierbei die bereits im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege („örV Kinderbetreuung“) eingerichtete Kita-Kommission mit ihren Unter-Arbeitsgemeinschaften, insbesondere der AG Ganztag, Rahmenbedingungen zur Entscheidung vorbereiten.

### **§ 5 Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung sollen Elternbeiträge erhoben werden. Diese werden bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen von der anbietenden Gebietskörperschaft festgesetzt und eingenommen. Die Höhe der Elternbeiträge und notwendige Verfahren sind vor Ort zu regeln.
- (2) Sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, kann der Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der durch die kreisangehörigen Kommunen übernommene Kostenbeitrag wird durch den Landkreis Osnabrück erstattet.

### **§ 6 Regelungen zur Finanzierung**

- (1) Landkreis und kreisangehörige Kommunen teilen sich die über die Landesfinanzierung und weiterer Erträge (insb. Kostenbeiträge, Spenden, etc.) hinausgehenden Kosten der ganztägigen Betreuung in Grundschulen inklusive der Ferienbetreuung. Der Basisbetrag der Kostenteilung beläuft sich auf 6,5 Mio. €. Eine Anpassung dieses Basisbetrages kann frühestens im Jahr 2029 erfolgen. Bei der Ermittlung des zukünftigen Basisbetrages werden die Kosten der nach dem SGB VIII vorgeschriebenen ganztägigen Betreuung sowohl für das schulische Angebot als auch für die Ferienbetreuung einbezogen. Dieser Betrag bezieht sich auf alle kreisangehörigen Kommunen. Sollte/n eine oder mehrere kreisangehörige Kommunen diese örV kündigen, reduziert sich der zu verteilende Basisbetrag mit Wirksamkeit der Kündigung um die Summe, der auf diese Kommune/n entfallenden Beträge. Der Landkreis erkennt dabei vom 01.08.2026 alle vier Jahrgänge an.

- (2) Dieser Basisbetrag wird im Jahr 2026 ab August anteilig für 5 Monate und ab 2027 für ein volles Kalenderjahr zu Grunde gelegt und zu 50% durch den Landkreis Osnabrück übernommen.
- (3) Der vom Landkreis Osnabrück zu übernehmende Anteil des Basisbetrages wird durch die Gesamtzahl der Betreuungstage aller im schulischen Ganztage gemeldeten Schülerinnen und Schüler (SuS) geteilt. Der sich hieraus errechnende Wert stellt den Zuschussbetrag pro Betreuungstag dar. Pro Kommune errechnet sich der Ausschüttungsbetrag auf Basis der Betreuungstage aller in der Kommune gemeldeten SuS für den schulischen Ganztage.
- (4) Als Stichtag zur Berechnung der Betreuungstage gilt für das Auszahlungsjahr der Stichtag der Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres. Abweichend hiervon gilt für die Zeit vom 01.08. bis 31.12.2026 die Schulstatistik für das Schuljahr 2026/2027.
- (5) Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 20.03., 20.06., 20.09., und 20.12. des Jahres. Im Jahr 2026 erfolgt die Auszahlung in zwei gleichen Raten zum 20.09. und 20.12. des Jahres. Vor der ersten Auszahlung des jeweiligen Jahres wird der Landkreis jeder kreisangehörigen Kommune den sie betreffenden Gesamtbetrag mitteilen.
- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Jahr 2028 eine Evaluation der tatsächlich entstandenen Kosten sowie der Entwicklung der Inanspruchnahme des Ganztageangebotes durchzuführen.
- (7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass nach der Evaluation festgestellte Mehr- bzw. Minderaufwendungen für die Jahre 2026 bis 2028 nicht ausgeglichen werden.
- (8) Im Jahr 2028 vereinbaren die Vertragsparteien eine Anpassung der Finanzierungsgrundlage ab 2029.

## § 7

### Kita-Kommission

- (1) Im Rahmen der öRV Kinderbetreuung haben die Vertragsparteien bereits eine aus Vertretern der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises besetzte Kita-Kommission gebildet. Neben den in der öRV Kinderbetreuung benannten Aufgaben wird die Kommission auch Vorschläge einer zukünftigen Finanzierungsgrundlage, für die aus dem GaFöG resultierenden Aufgaben zur Entscheidung vorbereiten.
- (2) Die Kita-Kommission tagt über den 31.12.2028 hinaus dauerhaft an mindestens zwei Terminen je Kalenderjahr, um mögliche Änderungs-, Abstimmungs- und Korrekturbedarfe zum Verfahren vorzubereiten und zur Abstimmung zu empfehlen. Dieser kontinuierliche Prozess ist geprägt durch das gemeinsame Ziel, eine gerechte Lastenverteilung zu erhalten und die Kostenentwicklung im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu begrenzen.

## § 8

### Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung gilt unbefristet ab dem 01.08.2026.

